



## Informationen für werdende Mütter

Sie haben uns mitgeteilt, dass Sie ein Kind erwarten. Wir möchten Ihnen daher einige wichtige Informationen geben.

Bitte legen Sie uns, sofern noch nicht geschehen, möglichst Ihren **Mutterpass** vor, damit der Mehrbedarf für werdende Mütter bewilligt werden kann. Eine ärztliche Bestätigung, über die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin genügt ebenfalls.

Ab der 13. Schwangerschaftswoche erhalten Sie **ohne weiteren Antrag** den **Mehrbedarf** für werdende Mütter in Höhe von 17 Prozent Ihres individuell zustehenden Regelbedarfs.

Der Mehrbedarf wird ausgehend vom dem voraussichtlichen Entbindungstermin errechnet, die Zahlung erfolgt jedoch bis zum Ende des Monats in den der tatsächliche Entbindungstermin fällt, auch wenn dieser von dem vorläufigen Termin abweicht. Je nach tatsächlichem Termin können hierdurch Nachzahlungen an Sie – aber auch Überzahlungen entstehen.

Für **Schwangerschaftsbekleidung** gewähren wir bei Bedarf **auf Antrag** nach der 12. Schwangerschaftswoche pauschal **130,00 Euro**.

Für die **Babyerstaustattung** können wir bei Bedarf **auf Antrag**, frühestens 12 Wochen vor dem Entbindungstermin, eine Pauschale von **230,00 Euro** gewähren.

Soweit Ihnen eine Beihilfe für Babyerstaustattung gewährt wurde, wird durch diese nur der Bedarf an Bekleidung sowie anderen kleineren Gebrauchsgegenständen und Pflegeartikeln erfasst. Wenn Sie darüber hinaus weitere Gegenstände (**Möbel, Hausrat, Kinderwagen...**) benötigen, können Sie diese gesondert beantragen. Ein **formloser** Antrag genügt.

Legen Sie uns nach Entbindung unverzüglich die Geburtsurkunde des Kindes und eine Bestätigung über die Dauer Ihres stationären Krankenhausaufenthaltes vor, damit die Leistungen neu berechnet werden können.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass, falls Sie beabsichtigen umzuziehen, für den Umzug die vorherige Zustimmung des Jobcenters notwendig ist. Eine Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die objektive Notwendigkeit des Umzugs besteht (z.B. unzumutbare Überbelegung der bisherigen Wohnung).

Sollten Sie ohne vorherige Zustimmung des Jobcenters umziehen, werden die Kosten für Unterkunft und Heizung in der Regel weiterhin nur in der Höhe der Kosten der bisherigen Wohnung übernommen.

### **Hinweis für Alleinerziehende:**

Personen, die mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und die **alleine für deren Pflege und Erziehung sorgen**, erhalten ab dem Tag der Entbindung eines Kindes einen Mehrbedarf für Alleinerziehende. In diesem Fall prüfen wir, ob und in welcher Höhe Unterhaltsansprüche sowohl für Sie, als auch für Ihr Kind gegenüber dem Kindsvater geltend gemacht werden können.

Bitte teilen Sie uns Name, Anschrift sowie Geburtsdatum des Kindsvaters mit und legen Sie uns einen Vaterschaftsfeststellungsnachweis vor.

Falls Sie für Ihr Kind keine Unterhaltsleistungen oder bei einem Kind unter sechs Jahren weniger als 174,00 Euro bzw. ab Beginn des siebten bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres weniger als 232,00 Euro bzw. ab dem 12. Geburtstag weniger als 309,00 Euro vom Kindsvater erhalten, beantragen Sie bitte nach der Geburt des Kindes Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beim Amt für Kinder, Jugend und Familie.

### **Hinweis für Studierende mit eigener Wohnung:**

Studierende mit eigener Wohnung sind grundsätzlich vom Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende ausgeschlossen. Dieser Ausschluss erstreckt sich jedoch auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Bei **Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen** können Studierende daher einen Mehrbedarf für Schwangerschaft, sowie die einmaligen Hilfen für die Anschaffung von Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstaustattung erhalten. Gleiches gilt für eine evtl. notwendige Anschaffung von Möbeln (für das Kind). Nach der Geburt können für das Kind auch bei Fortführung der Ausbildung Leistungen zum Lebensunterhalt erbracht werden. Wenn Sie alleinerziehend sind, kann auch ein entsprechender Mehrbedarf für Sie gezahlt werden.